MOTION VON MAX UEBELHART

BETREFFEND ÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DEN FEUERSCHUTZ

VOM 6. JULI 2006

Kantonsrat Max Uebelhart, Baar, sowie elf Mitunterzeichnende haben am 6. Juli 2006 folgende **Motion** eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage betreffend Revision des Gesetzes über den Feuerschutz (BGS 722.21) zu unterbreiten. Es soll die gesetzliche Grundlage für ein Kantonales Feuerverbot im Freien geschaffen werden. Ebenso müssen die entsprechenden Zuständigkeiten geregelt werden.

Begründung:

Die Verbrennung des Regenwaldes in den Tropen, Brandstiftung in den Mittelmeerländern, unkontrollierbare Feuerstürme in den Wäldern Nordamerikas, Waldbrände im Tessin, Wallis und in Graubünden- in der Öffentlichkeit waren dies für lange Zeit vorherrschende Bilder von Waldbränden. Sie standen stellvertretend für die Vernichtung von Natur, zum Teil auch für Landspekulation sowie die Ohnmacht des Menschen und seinen unzulänglichen Technologien, die Naturgewalt Feuer zu beherrschen.

Der ausserordentliche Sommer im Jahre 2003 hat auch im Kanton Zug zu einer extremen Waldbrandgefahr geführt. Waldbrände entstehen meist während längeren Trockenperioden und sind wegen ihrer hohen Ausbreitungsgeschwindigkeit äusserst gefährlich für Mensch und Tier. Waldbrände haben oft natürliche Ursachen wie z.B. durch einen Blitzschlag. In den weitaus meisten Fällen werden sie jedoch durch Unachtsamkeit von Menschen verursacht. Ein Waldbrand kann zum Beispiel durch weggeworfene Raucherwaren, Streichhölzer, nicht gelöschte Feuer, Abbrennen von Feuerwerkskörpern aller Art usw. entstehen. Weggeworfene Glasflaschen und -scherben können die Sonnenstrahlen wie Brenngläser bündeln und so trockenes Laub oder Gras entzünden. Eine oft unterschätzte Ursache sind auch heisse Auspuffgase oder Katalysatoren von Autos und Motorrädern.

Im Gegensatz zu vielen anderen Kantonen fehlen bei uns die gesetzlichen Grundlagen, damit die Regierung ein absolutes Feuerverbot im Freien anordnen kann. Die Zuständigkeit liegt bei den Gemeindebehörden. Gemäss § 2 des Gesetzes über den Feuerschutz ist der Feuerschutz Sache der Einwohnergemeinden. Vorbehalten bleiben die im Feuerschutzgesetz dem Kanton zugeordneten Zuständigkeitsbereiche. In

unserem kleinen Kanton ist es jedoch nicht nachvollziehbar, dass jede Gemeindebehörde eine eigene Gefahrenanalyse mit entsprechenden Massnahmen beschliessen- und veröffentlichen muss. Das Amt für Feuerschutz hat im Jahre 2003 in Absprache mit dem Kantonalen Forstamt die Koordination zwischen den Gemeinden für ein Feuerverbot übernommen. Sämtliche Gemeindebehörden mussten sowohl das Feuerverbot als auch die Aufhebung mit einem Gemeinderatsbeschluss erlassen. Dies alles war mit einem grossen administrativen Aufwand verbunden.

Im Zusammenhang mit den ausserordentlich hohen Feinstaubbelastungen hat das Problem z.B. auch im Januar 2006 ebenfalls an Aktualität gewonnen. Damals forderten die Zentralschweizer Umweltdirektoren u.a. folgende Sofortmassnahmen:

- Verbot von jeder Art Feuern im Freien
- Kein Beheizen von Liegenschaften mit Holz (z.B. Cheminées), wenn andere Wärmequellen vorhanden sind
- Richtig feuern mit Holz (nur trockenes Holz, in nicht übermässig gefülltem Feuerraum und mit stetig heisser Flamme)

In unserem kleinen Kanton müssen solche Entscheide kantonal gefällt werden können (Amt für Umweltschutz, Kantonales Forstamt, Amt für Feuerschutz). Diese Gesetzeslücke gilt es im Gesetz über den Feuerschutz zu schliessen.

·____

Mitunterzeichnende:

Gaier Beatrice, Steinhausen Häcki Felix, Zug Landtwing Margrit, Cham Pfister Martin, Baar Scheidegger Markus, Risch

Schmid Heini, Baar Stöckli Anton, Zug Suter Louis, Hünenberg Vaderna-Jud Brigitte, Risch Villiger Werner, Zug

(eine Unterschrift konnte nicht entziffert werden)